

Satzung der SUS

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Studentische Unternehmensberatung Stralsund“ und ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe und der Völkerverständigung. Vereinszweck ist es, das Studium der Studenten der Fachhochschule Stralsund durch Praxisbezug und Erfahrung zu bereichern; die praktische Erfahrung der Studenten in ihren Studienschwerpunkten soll gefördert werden. Zweck des Vereins ist es, für Studenten Verbindungen zwischen dem Studium und der beruflichen Praxis bzw. beruflichen Vorbereitung herzustellen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der Verein führt Veranstaltungen durch, um den Kontakt der Studenten untereinander und zu Unternehmen zu fördern.

Die Völkerverständigung wird durch die Zusammenarbeit mit ähnlichen Studentenvereinen im In- und Ausland sowohl auf Vereinsebene als auch bei der Betreuung von internationalen Projekten gefördert. Der Kontakt zu anderen Studentenvereinen wird durch regelmäßige Treffen und den Austausch von Studenten gefestigt.

Die Förderung der Praxiserfahrung der Studenten geschieht u.a. durch die Beratung und Unterstützung der Studenten bei der Durchführung von Projekten, die dem Verein angetragen wurden. Der Vorgang der Projektvergabe wird in den Vereinsinternen Regelungen beschrieben.

Diese Beratung wird insbesondere durch den Erfahrungsaustausch im Verein realisiert.

Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, können jedoch Kostenerstattung erhalten.

Der Verein ist unabhängig und unpolitisch, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Stralsund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 03 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann werden, wer Student an einer Hochschule, Fachhochschule, Berufsakademie oder einer ähnlichen Einrichtung eingeschrieben oder wer als wissenschaftlicher Mitarbeiter einer solchen Einrichtung tätig ist.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder sind insbesondere Alumnis, also ehemalige aktive Mitglieder. In den Alumni-Status gelangt man durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, ohne dass der erweiterte Vorstand darüber entscheidet.

Der Aufnahmeantrag für eine aktive Mitgliedschaft ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit dem Beschluss des Vorstandes wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 04 Ende der Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Aufnahmeantrag als Alumni oder durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds. Das Mitglied muss eventuelle Folgen, die aus dem Austritt hervorgehen tragen. Wirksam wird der Austritt zum jeweiligen Ende des Semesters.

Durch den Ausschluss aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung des Vereins verstößt. Ein Verstoß liegt auch vor, bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung und bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ 05 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest. Er ist halbjährlich jeweils zum 1.9. und zum 1.3. jeden Jahres fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und über die laufenden Projekte zu berichten. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt.

Die Alumnis sind zu einer ideellen Unterstützung der Zwecke des Vereins verpflichtet. Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt als Mindestbeitrag für Alumnis. Alumnis haben das Recht auf regelmäßige Information und die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 06 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
Die Ressortchefs
Der erweiterte Vorstand
Das Kuratorium
Die Mitgliederversammlung

§ 07 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestimmen. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch mindestens einen der beiden Vorsitzenden vertreten. Zusätzlich können Vollmachten von den einzelnen Vorstandsmitgliedern an Vereinsmitglieder erteilt werden. Davon ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Sie kann dieses mit einer 2/3 Mehrheit rückgängig machen.

§ 08 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung

Einberufung der Mitgliederversammlung

Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes

Aufstellen von Richtlinien der Arbeit für das laufende bzw. für das folgende Geschäftsjahr

Information der Mitglieder über die Handlungen des Vorstandes

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Durchführen der allgemeinen Vereinsgeschäfte

Entscheidung über die Rückerstattung von Auslagen für den Verein. Dies muss einstimmig erfolgen. Bei Streitfragen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 09 Amtsdauer des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder des Vereins werden jährlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtsübergabe erfolgt automatisch zwei Wochen nach den Neuwahlen. In dieser Zeit arbeitet der Amtsinhaber seinen Nachfolger ein, steht für alle das Amt betreffende Fragen zur Verfügung und übergibt alle vorhandenen Daten und Unterlagen. Entscheidungen, die in diesem Zeitraum anfallen, werden gemeinsam einstimmig getroffen. In beiderseitigem Einverständnis – welches schriftlich zu belegen ist – erfolgt die Amtsübergabe zu einem früheren Zeitpunkt.

Die Vorstandsmitglieder können einzeln oder durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Eine Neuwahl erfolgt auch, wenn ein Vorstandsmitglied oder mehrere ihr Amt niederlegen. Eine Wahl erfolgt für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Die Mitglieder können wieder gewählt werden.

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils alleine.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die

Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Eine Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich.

§ 11 Die Ressortchefs

Die Ressorts werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zusätzlich können einzelne Ressortchefs ihre Aufgaben per Vollmacht an Vereinsmitglieder übertragen. Davon ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Sie kann dieses mit einer 2/3 Mehrheit rückgängig machen. Den Ressortchefs obliegt die Koordination der Arbeit der Ressorts. Die Ressortchefs werden von der Mitgliederversammlung gewählt und verbleiben bis zu ihrer Abwahl im Amt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Die Ressortchefs können einzeln oder durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Eine Neuwahl erfolgt auch, wenn ein Ressortchef oder mehrere ihr Amt niederlegen. Eine Wahl erfolgt für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Die Mitglieder können wieder gewählt werden. Für die Ämterübergabe gelten die Bestimmungen des Vorstandes.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ressortchefs. Er unterstützt und berät den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte. Außerdem entscheidet er über die Aufnahme von Mitgliedern, auch von Mitgliedern des Kuratoriums. Gegen Ende der Amtszeit hat der erweiterte Vorstand aktiv um Nachfolger zu werben und potentielle Nachfolger für die Ämter vorzubereiten.

§ 13 Das Kuratorium

Der Verein kann ein Kuratorium wählen. Dem Kuratorium sollen fachlich qualifizierte Persönlichkeiten und Unternehmen angehören. Das Kuratorium unterstützt den Verein ideell und/oder materiell und fördert die Beziehungen des Vereins zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf eigenen Antrag vom erweiterten Vorstand gewählt, sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Diese Entscheidung kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit widerrufen werden. Zum Ende der Mitgliedschaft gelten die entsprechenden Bestimmungen aus §4.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung: In den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres wird von einem der Vorsitzenden unter der Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder bzw. schriftlich per elektronischer Mail. Die Frist

beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einladung enthält eine Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl der Ressortchefs, Festlegen des Beitrages, Ernennung des Kassensführers, Satzungsänderung, Änderungen der vereinsinternen Regelungen, Verschiedenes.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung: Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt worden ist. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Bei allen Beschlüssen genügt, sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser ist am Anfang der Versammlung im Einvernehmen der anwesenden Mitglieder zu bestimmen. Die Art der Abstimmung bei den Wahlen der Vereinsorgane regelt die Wahlordnung. Diese ist Teil der Satzung. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie 1 Woche vorher in der Tagesordnung der Einladung enthalten sind.

§ 16 Die Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zahlungen von natürlichen und juristischen Personen.

§ 17 Vereinsinterne Regelung

Ergänzend zu der Satzung können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung zusätzliche Regelungen mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 18 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn weniger als 3

Gegenstimmen vorhanden sind. WO Die Wahlordnung der SUS e.V. gültig sind nur Stimmen von anwesenden aktiven Mitgliedern; abwesende Mitglieder können anwesenden eine Generalvollmacht für die Abstimmung ausstellen; die Wahlen erfolgen offen sollte nur ein Mitglied dies beantragen, erfolgen die Wahlen geheim; die Kandidatenliste ist bis zum Zeitpunkt der Wahlen offen; jedes Amt wird in einem eigenen Wahlgang besetzt; die Wahlen erfolgen in folgender Reihenfolge: 1. Vorsitzender A 2. Vorsitzender B 3. Kassenwart 4. Ressortleiter 5. Kassenprüfer die Ressortchefs werden nach der alphabetischen Reihenfolge der bestehenden Ressorts (siehe vereinsinterne Regelungen) gewählt; gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat; sollte dies bei keinem der Kandidaten gegeben sein, erfolgt ein weiterer Wahlgang, bei dem derjenige Kandidat, welches das niedrigste Ergebnis beim vorherigen Wahlgang erzielt hat, ausscheidet; dies wird so lange wiederholt, bis einer der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht hat; sind nur noch zwei Kandidaten vorhanden, reicht die einfache Mehrheit; jeder nichtgewählte Kandidat kann in den folgenden Wahlgängen für ein anderes Amt kandidieren; die Kandidaten sind wieder wählbar.